

Die Ordensleute und ihr Bischof

Audomar Scheuermann, München

Ihr Bischof – gemeint ist immer der Diözesanbischof, gleichviel ob und inwiefern er sich im unmittelbaren Handeln vom Ordensreferenten seiner Kurie oder einem Bischofsvikar (c. 476) vertreten läßt, gleichviel auch, ob es sich um das Haupt einer Teilkirche handelt, dem nur die Stellung eines Diözesanbischofs zukommt (c. 381 § 2).

Unter der Geltung des CIC/1917 war hinsichtlich der Stellung der Ordensleute zum Diözesanbischof zu unterscheiden zwischen

1. exemten Priesterorden
2. exemten Priesterkongregationen
3. exemten männlichen Laienorden
4. exemten Nonnenklöstern
5. nichtexemten Nonnenklöstern
6. Priesterkongregationen päpstlichen Rechts
7. männlichen Laienkongregationen päpstlichen Rechts
8. Frauenkongregationen päpstlichen Rechts
9. Männerkongregationen diözesanen Rechts
10. Frauenkongregationen diözesanen Rechts.¹

Der CIC/1983 hat diese Differenzierungen weitgehend aufgegeben. Die *Exemption* selbst wird heute nur noch ein einziges Mal im Ordensrecht erwähnt als Primatialrecht des Papstes, im „Hinblick auf die ganze Kirche mit Rücksicht auf den allgemeinen Nutzen, Institute des geweihten Lebens der Leitung der Ortsordinarien zu entziehen und sich allein oder einer anderen kirchlichen Autorität zu unterstellen“ (c. 591). Was im CIC/1917 die cc. 615 und 618 § 1 hinsichtlich des Exemptionsprivilegs festsetzten, ist jetzt überholt durch die Norm des c. 593, daß *alle Institute des päpstlichen Rechts* in Bezug auf die interne Leitung und Rechtsordnung unmittelbar und *ausschließlich der Gewalt des Apostolischen Stuhls* unterstehen. Ein Institut wird päpstlichen Rechts, wenn es vom Hl. Stuhl errichtet oder von ihm durch förmliches Dekret anerkannt worden ist (c. 589). Ergänzend sagt c. 397 § 2: „Mitglieder von Ordensinstituten päpstlichen Rechts und ihre Niederlassungen kann der Bischof nur in den Fällen visitieren, die im Recht ausdrücklich genannt sind“ – dem Wortlaut nach deutlich an den Exemptionscanon 615 von ehemals erinnernd. Wenn man will, kann man also sagen, daß die *Exemption* im Ordensrecht, was das innere Regiment und Leben der Verbände angeht, *erweitert* worden ist; was jedoch die apostolischen Dienste der Ordensleute betrifft, sind sie nunmehr *stärker in das Diözesangefüge eingepaßt*.

¹ A. Scheuermann, Der Bischof als Ordensoberer, in: *Episcopus*. Festschrift Kardinal Faulhaber zum 80. Geburtstag, Regensburg 1949, 337–361.

Auch die Unterscheidung in zehn Gruppen, wie einleitend erwähnt, ist hinfällig. Es gibt nur mehr die Unterscheidung zwischen den Instituten und Gesellschaften päpstlichen und bischöflichen Rechts (cc. 589, 732); sogar die Unterscheidung zwischen Orden und Kongregationen ist in das neue allgemeine Ordensrecht nicht mehr aufgenommen worden, wenngleich sie im Partikularrecht fortbesteht und in die Namensgebung der einzelnen juristischen Persönlichkeiten eingegangen ist. *Besondere Normen für weibliche Ordensleute und ihre Klöster sind weggefallen* und allen Instituten zusammen ist das gemeinsame Recht eingeräumt und die Verpflichtung auferlegt, ihr Leben in *Autonomie* zu regeln, d. h. es nach der von der Kirche gutgeheißenen Ordnung zu führen und das Erbgut unversehrt zu bewahren (c. 586 § 1), was bedeutet: „Der Stifterwille und die von der zuständigen kirchlichen Autorität anerkannten Ziele in Bezug auf Natur, Zielsetzung, Geist und Anlage des Instituts sowie dessen gesunde Überlieferungen, die alle das Erbgut eben dieses Instituts bilden, sind von allen getreulich zu wahren“ (c. 578).² Damit kommt allen Instituten, ob sie päpstlichen oder bischöflichen Rechts sind, ein hohes Maß von Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit zu, womit die innere Führung und die Gestaltung des Ordenslebens ihren *Freiraum* haben, den zu wahren und zu schützen auch Aufgabe der Ortsordinarien ist (c. 586 § 2).

In mehrfacher Weise sind Ordensleute an ihren Ortsbischof gebunden und stehen im Bereich seiner Aufgabe als *Haupt der Teilkirche*.

Der Bischof als Gebietsherr

a) Die Ordensleute haben in der Diözese die besondere Stellung, welche in Vat. II „Christus Dominus“ n. 34 gekennzeichnet ist: die Ordensgeistlichen sind „umsichtige Mitarbeiter des Bischofsstandes“, die man „in einem wahren Sinne als zum *Klerus der Diözese* gehörend betrachten“ muß. „Auch die anderen Ordensleute, Männer wie Frauen, gehören in einer besonderen Weise zur *Familie der Diözese*.“ Das kommt zum Ausdruck darin, daß Ordenspriester wahlberechtigt und wählbar für den Priesterrat (c. 498 § 1 n. 2), bestellbar für den Diözesanpastoralrat (c. 512 § 1) und durch ihre Oberen auch auf Partikularkonzilien (c. 443 § 3 n. 2) und Diözesansynoden (c. 463 n. 9, § 2) teilnahmeberechtigt sind.

b) Es ist Aufgabe des Diözesanbischofs, „die *Berufungen* für die verschiedenen Dienste und für das geweihte Leben nachhaltigst zu fördern“ (c. 385). Die Ordensleute sollen in ihrer Pflicht, ihr Erbgut im Sinne von c. 578 zu wahren, von den Ortsordinarien unterstützt werden (c. 586 § 2). Damit wird den Ordensleuten eine Hilfe geboten, zugleich aber auch dem Ortsbischof eine Grenze gesetzt: wenn die Ordensleute durch das neue Recht stärker als früher in die Teilkirche eingegliedert sind, und auf ihre Mitarbeit in den Apostolatsaufgaben gerechnet wird, so sind dennoch zur Wahrung ihres Erb-

² A. Scheuermann, Das Grundrecht der Autonomie im Ordensrecht, in: Ordens-Korrespondenz 25 1984 31–41.

gutes die gänzlich *auf die Kontemplation ausgerichteten Institute* davon ausgenommen, daß sie „zu Hilfeleistungen in den verschiedenen seelsorglichen Diensten herangezogen“ werden können, „mag die Notwendigkeit zu tätigem Apostolat noch so sehr drängen“ (c. 674). Die zahlreichen anderen Institute aber sind kraft ihrer Natur in *die apostolische Tätigkeit gewiesen* (c. 675 § 1) und können in Wahrung ihrer Besonderheit und nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit vom Ortsbischof zu apostolischen Diensten herangezogen werden. Daß dies immer in Übereinstimmung mit der Eigenart eines Instituts und niemals ohne die Zustimmung der zuständigen Ordensoberen geschehen kann, hat *Rudolf Henseler* in überzeugender Weise dargelegt.³

c) Der Diözesanbischof ist maßgeblich bei der *Errichtung der Niederlassung* eines Ordensinstituts; diese bedarf seiner schriftlichen Zustimmung (c. 609). Dabei können dieser Zustimmung, was die Ausübung institutseigener Aufgaben betrifft, Bedingungen beigefügt werden; mit dieser Zustimmung aber zur Niederlassung eines Klerikerinstituts ist immer zugleich das Recht gegeben, eine Kirche zu haben und dort die geistlichen Dienste zu verrichten (c. 611 nn. 2,3). Jedes Ordensinstitut ist verpflichtet, in der Kirche oder Kapelle seiner Niederlassung das Allerheiligste aufzubewahren (c. 934 § 1 n. 1). Die *Aufhebung* einer Niederlassung ist gemäß c. 616 § 1 nicht mehr wie bisher an die Zustimmung des Ortsbischofs gebunden; doch ist dessen Befragung gefordert (c. 616 § 1). Mit dieser Regelung ist der Norm von „*Ecclesiae Sanctae*“ vom 6. 8. 1966 eine stärkere Wirksamkeit gegeben; dort ist in I n. 34 § 3 dem Ortsbischof nur nahegelegt worden, die Bitte von Ordensoberen, wegen Personalmangels ein Haus aufzugeben, „freundlich in Erwägung zu ziehen“.⁴

d) Der Diözesanbischof kann nach Beratung mit dem Hl. Stuhl durch förmliches Dekret ein Institut des geweihten Lebens gründen (c. 579). Damit entsteht dann ein *Institut diözesanen Rechts*, dessen Charakter sich erst dann ändert, wenn es ein förmliches Anerkennungsdekret seitens des Hl. Stuhls erlangt hat (c. 589). Auch ein Institut des Diözesanrechts ist autonom, verbleibt jedoch unter der besonderen Hirtensorge des Diözesanbischofs (c. 594). Daraus ergibt sich, daß diesem Bischof zusteht, die Konstitutionen zu genehmigen, die von den Institutsorganen etwa beschlossenen Änderungen derselben zu bestätigen, soweit nicht dabei auch andere Diözesanbischofe in die Beratung einbezogen werden müssen, falls ein Institut bischöflichen Rechts über mehrere Diözesen verbreitet ist (c. 595 § 1). Naturgemäß ist ein derartiges Institut nicht der gleichen Autonomie fähig, die größeren und älteren Instituten möglich ist. Darum weist c. 595 dem Bischof auch zu, jene Angelegenheiten zu behandeln, die für das gesamte Institut von größerer Bedeutung sind und die Vollmacht der internen Autorität übersteigen.

3 *R. Henseler*, Das Verhältnis des Diözesanbischofs zu den klösterlichen Verbänden, in: Ordens-Korrespondenz 25 1984 276–293, hier 287–290; ders., Programmierte Konflikte?, in: Ordens-Korrespondenz 26 1985 17–37, hier 26–29.

4 Auf die Sonderregelung bei Gründung und Aufhebung von Nonnenklöstern und Aufhebung der einzigen Niederlassung eines Instituts nach cc. 609 § 2, 616 §§ 2, 4 braucht hier nicht näher eingegangen zu werden.

e) In seiner Diözese, damit auch im Bereich klösterlicher Institute, hat der Bischof überall das *Recht, Pontifikalien auszuüben* (c. 390) und in allen Kirchen zu *predigen* (c. 763); letzteres Recht kommt nicht nur dem Diözesanbischof, sondern überhaupt jedem Bischof zu. Wenn Ordensleute eine eigene *Kirche bauen*, bedarf dies über die Niederlassungsgenehmigung hinaus einer besonderen ortsbischöflichen Erlaubnis (c. 1215 § 3); dem Ortsbischof kommt auch zu, Kirchen und sonstwelche heiligen Orte zu *weihen* oder den Auftrag zur Weihe einem anderen zu übertragen (cc. 1206, 1207). Gegenüber dem alten Recht ist das *Visitationsrecht* des Diözesanbischofs, was Gotteshäuser angeht, *beträchtlich erweitert*: persönlich oder durch einen Beauftragten kann er alle Kirchen und Kapellen, die ständig von Gläubigen besucht werden, also nicht allein der Kommunität vorbehalten sind, visitieren; bei etwaigen Mißständen kann er den Ordensoberen zur Abhilfe auffordern; wenn dies erfolglos ist, kann er kraft eigener Autorität selbst Vorkehrungen treffen (c. 683). Bei Kirchen und Kapellen der Ordensinstitute, die durchgehend den Gläubigen offen stehen, kann der Ortsordinarius verlangen, daß oberhirtlich angeordnete besondere *Spendensammlungen* für bestimmte pfarrliche, diözesane, nationale oder gesamtkirchliche Vorhaben durchgeführt und deren Erträge der Diözesankurie zugeleitet werden (c. 1266).

f) Auf Grund seiner Gebietshoheit kommt dem Diözesanbischof maßgeblicher Einfluß auf das *Spendenwesen* zu. Unangetastet bleibt zwar das Sammlungsprivileg der Mendikanten, wiewohl für die Durchführung derartiger Sammlungen auch die Normen verbindlich sind, welche die zuständige Bischofskonferenz für Spendensammlungen aller Art zu erlassen ermächtigt ist. Wenn Ordensleute außerhalb ihrer Kirchen Spenden zugunsten einer kirchlichen Einrichtung oder Zweckbestimmung sammeln wollen (hierher zählen insbesondere *Bettelbrief- und Haussammlungsaktionen*) bedürfen sie hierzu der schriftlichen Erlaubnis ihres Ortsordinarius und des Ortsordinarius, in dessen Territorium solche Sammlungen stattfinden (c. 1265).

g) Dem Ortsoberhirten kommt *Strafgewalt* über Ordensleute in jenen Materien zu, in denen diese ihm unterstehen (c. 1320). Diese Strafgewalt ist naturgemäß weitergehend bei Instituten bischöflichen Rechts, beschränkter bei denen päpstlichen Rechts (cc. 593, 594). Ein besonderes Recht ist dem Diözesanbischof nunmehr dadurch gegeben, daß er „bei einem dringenden, äußerst schweren Grund, dem Mitglied eines Ordensinstituts *verbieten kann, sich in der Diözese aufzuhalten*“, wenn der zuständige Ordensobere trotz Aufforderung, Vorsorge zu treffen, dies unterlassen hat; doch muß eine solche Angelegenheit dem Hl. Stuhl mitgeteilt werden (c. 679).

h) Aus seiner Gebietshoheit ist dem Ortsbischof bei einem *Institut des bischöflichen Rechts* die besondere Obsorge aufgegeben (c. 594). In gleicher Weise sind einer besonderen Aufsicht des Diözesanbischofs unterstellt *jene selbständigen Klöster, die außer ihrem eigenen Leiter keinen anderen höheren Oberen haben und keinem anderen Ordensinstitut angeschlossen sind* (c. 615). Solche rechtlich selbständigen Klöster sowie die Niederlassungen eines Instituts bischöflichen Rechts kann und muß der Bischof *auch hinsicht-*

lich der klösterlichen Disziplin visitieren (c. 628 § 2). Wenn es sich auch bei diesen selbständigen Klöstern meist um Niederlassungen von eigentlichen Orden handelt, die nach altem Recht dem Hl. Stuhl unterstanden, ist nun um der Ortsnähe willen der Diözesanbischof als äußerer Ordensoberer bestellt, dem Gehorsam auch kraft des Gehorsamsgelübdes geschuldet wird.⁵

Vermögensrechtlich ist die Zustimmung des Ortsbischofs zur Gültigkeit bei diesen Klöstern wie bei den Instituten bischöflichen Rechts zu jedweden Veräußerungen und Geschäften gefordert, bei denen sich die Vermögenslage des Instituts oder seiner Niederlassung verschlechtern kann (c. 638 § 4). Die hier genannten Klöster müssen dem Ortsoberhirten jährlich einmal über die Vermögensverwaltung Rechenschaft ablegen (c. 637).⁶

Bei diesen rechtlich selbständigen Klöstern handelt es sich überwiegend um Einzelklöster von Frauen, die keinem übergeordneten Verband eingegliedert sind. In diesen Instituten und bei Instituten bischöflichen Rechts kommt dem Bischof zu, das vom Ordensoberen gewährte Indult der *Säkularisation*, damit es gültig sei (c. 688 § 2), sowie ein etwa von den Ordensoberen gemäß c. 699 § 1 ausgestellt *Entlassungsdekret* zu bestätigen (cc. 699 § 2, 700).

i) Während die *Klausurbestimmungen* dem Eigenrecht der Institute überlassen sind, durch das ein bestimmter Teil der Ordensniederlassung stets allein den Institutsmitgliedern vorzubehalten ist (c. 667 § 1), ist dem Ortsbischof immer noch, wie seit dem Konzil von Trient, für die Nonnenklöster, die eine strengere Ordnung der Klausur einzuhalten haben, die Befugnis erteilt, die Klausur der Nonnenklöster seines Bistums zu betreten und aus schwerwiegendem Grund mit Zustimmung der Oberin zu gestatten, daß Außenstehende in die Klausur eingelassen werden und Nonnen für den notwendigen Zeitraum die Klausur verlassen dürfen (c. 667 §§ 2–4).

Der Bischof im Heiligungsdienst

„Den Dienst der Heiligung üben vor allem die Bischöfe aus; sie sind die Hohenpriester, die vorzüglichen Ausspender der Geheimnisse Gottes und die Leiter, Förderer und Wächter des gesamten liturgischen Lebens in der ihnen anvertrauten Kirche“ (c. 835 § 1). Nach Vat. II „Lumen gentium“ n. 21,3 ist der Diözesanbischof in Ausübung seines Hirtenamtes „Priester des heiligen Kultes“; Vat. II „Christus Dominus“ n. 15,1 ergänzt, daß er der „hauptsächliche Ausspender der Geheimnisse Gottes“ sei, von dem die Priester und Diakone abhängig sind.

⁵ Es wird verwiesen auf R. Henseler, Fragen zur bischöflichen Klostervisitation, in: Ordens-Korrespondenz 26 1985 171–175, mit der dort S. 174 abgedruckten, sonst schwer zugänglichen Stellungnahme von Abtprimas O.S.B. Viktor Dammertz.

⁶ R. Henseler, in: Ordens-Korrespondenz 26 1985 22–24.

a) Ihm untersteht insbesondere die *Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes* (c. 678 § 1). Öffentlicher Gottesdienst ist alle Liturgie.⁷ Hier aber war offensichtlich maßgeblich, daß der Bischof Herr der Seelsorge ist. In den Kirchen und Kapellen (im Sinn von c. 1223) der Ordensleute feiern Gläubige den Gottesdienst, weswegen diese Gotteshäuser der Visitation des Diözesanbischofs unterstehen (c. 683 § 1). Damit soll augenscheinlich sichergestellt werden, daß der öffentliche Gottesdienst als eine den ordensinternen Bereich überschreitende öffentliche Veranstaltung nach Norm der kirchlichen Vorschriften erfolgt, daß aber auch der Oberhirte mit dem gottesdienstlichen Leben außerhalb der Pfarreien vertraut wird. Damit unterstehen Kirchenräume, die im Eigentum oder ständigem Gebrauch von Ordensinstituten stehen, *keineswegs einer allgemeinen Visitation*, etwa auch in vermögensrechtlicher Hinsicht, wenn sie Instituten des päpstlichen Rechts zugehören; denn durch c. 593 ist eine Grenze gezogen. Die Visitation des Ortsbischofs kann sich sehr wohl darauf beziehen, ob die etwa von ihm erlassenen Normen für den Bereich der Liturgie eingehalten werden; denn dem Bischof steht es zu, innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit solche Normen zu erlassen, woran dann auch die Ordensleute gebunden sind (c. 838 § 4). Darüber hinaus ist den Ortsordinarien aufgegeben, dafür zu sorgen, daß die Gebete und die frommen Übungen des christlichen Volkes mit den Normen der Kirche voll übereinstimmen (c. 839 § 2), so daß also über den Bereich der eigentlichen Liturgie hinaus auch diesbezüglich in Kirchen der Ordensleute visitiert werden kann.

b) In den Kirchen der Ordensleute *können alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden*, wobei aber den pfarrlichen Rechten nach c. 530 nicht Eintrag geschehen darf (c. 1219). Insoweit besteht eine Sonderregelung für Kapellen, jene Gottesdiensträume nämlich, die primär zugunsten einer Gemeinschaft errichtet worden sind, zu denen aber auch andere Gläubige Zugang erhalten können (c. 1223): hier können alle gottesdienstlichen Feiern vollzogen werden, wenn nicht von Rechts wegen, wie z. B. hinsichtlich der Pfarr-Rechte, oder durch Vorschrift des Ortsordinarius oder durch liturgische Normen Einschränkungen getroffen worden sind (c. 1225).

c) In Kirchen und Kapellen eines Ordensinstituts oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens *muß die hl. Eucharistie aufbewahrt werden* (cc. 934 § 1 n. 1, 936).

d) Bezüglich der *Beichtvollmacht* bleibt es bei der bisherigen Regelung, daß diese, wenn sie für die Beichten aller Gläubigen erforderlich ist, allein vom Ortsoberhirten verliehen wird (c. 969 § 1); die Ordensoberen in klerikalen Ordensinstituten oder Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts können Vollmacht nur für die Beichten ihrer Untergebenen erteilen. Neu ist aber nunmehr die Bestimmung, daß die von einem Ortsoberhirten verliehene *Beichtvollmacht überall, also auch außerhalb des Territoriums des*

7 Vat. II „Sacrosanctum Concilium“ nn. 26, 96.

Verleihenden angewendet werden darf, wenn nicht im Einzelfall ein Ortsordinarius dies ausdrücklich untersagt (c. 967 § 2). Dies gilt für die Beichtvollmacht, die vom Ortsoberhirten ausdrücklich oder auch kraft eines Amtes übertragen wird. So lange sie besteht, ist sie überall allen Gläubigen gegenüber anwendbar. Scheidet ein Ordenspriester aber aus dem Amt oder beendet er den Wohnsitz im Bistum des verleihenden Ortsbischofs, dann ist diese Beichtjurisdiktion überall, also auch außerhalb der betreffenden Diözese, entzogen (c. 974 § 2, 1. Halbsatz). Ein ausdrücklicher Widerruf der Beichtvollmacht durch den verleihenden Ortsoberhirten kann aus schwerwiegendem Grund erfolgen; in diesem Fall aber muß der Ortsoberhirte den zuständigen Ordensoberen unterrichten (c. 974 § 3).

e) Auch im Recht der *Diakonats- und der Priesterweihe* bleibt es bei der bisherigen Regelung, daß es dem höheren Obern zukommt, das Weiheentlaßschreiben (Dimissorien) auszustellen, d. h. zu bestätigen, daß die von c. 1050 geforderten Dokumente vorliegen, daß das Skrutinium nach c. 1051 vorschriftsmäßig durchgeführt worden ist, daß der Kandidat geeignet ist und endgültig in das Institut aufgenommen worden ist (c. 1052). *Neu aber ist nunmehr die Regelung*, daß die Ordensoberen nicht mehr wie nach c. 965 CIC/1917 angewiesen sind, die Dimissorien an den Diözesanbischof zu richten, sondern daß diese nunmehr nach CIC/1983 c. 1021 an jeden Bischof gerichtet werden können, der in Gemeinschaft mit dem Hl. Stuhl steht und dem Ritus des zu Weihenden angehört.

Der Bischof im Seelsorgsdienst

Der Bischof ist der erste Seelsorger seines Bistums. Darum nennt c. 678 § 1 für die Unterstellung der Ordensleute unter den Diözesanbischof an erster Stelle die Seelsorge. In diesem Tätigkeitsfeld ist durch das neue Recht im wesentlichen das übernommen, was schon nach altem Recht galt. Selbst die Exemtionen unterstanden nach CIC/1917 darin in genau geregelter Weise dem Ortsbischof.⁸ Dies ist bekräftigt vom neuen Recht: Leitung, Aufsicht, Organisation und Personalentscheidungen obliegen dem Diözesanbischof, niemals allerdings unter Ausschaltung der Ordensoberen; denn auch in all dieser Tätigkeit bleiben die Ordensleute ihren Oberen unterstellt, werden als Mitglieder ihres Verbandes tätig, sind in die Ordnung ihres Instituts eingefügt, was zur Auswirkung hat, daß der *Bischof nicht von sich aus über Ordensleute verfügen kann*, sondern für die Bestellung zu Ämtern und Aufgaben auf den Vorschlag oder wenigstens die Zustimmung des zuständigen Ordensoberen angewiesen ist (cc. 671, 682 § 1)⁹ und daß die Abberufung eines Institutsmitglieds sowohl vom Bischof als auch vom Ordensoberen verfügt werden kann, wobei beide in ihrem Entscheid voneinander unabhängig sind (c. 682 § 2).

⁸ A. Scheuermann, Exemtion, Paderborn 1938, 133ff.

⁹ Dazu Henseler, oben Anm. 3.

Die Seelsorge umfaßt:

a) die *Pfarrseelsorge*. Die sog. inkorporierte Pfarrei, die einer juristischen Person des Ordensrechts als *parochus habitualis* zugehörte, die dann den *parochus actualis* als ihren ständigen Vikar ernannte, ist nunmehr völlig abgeschafft: das Seelsorgsamt des Pfarrers kann nur einer natürlichen, keiner juristischen Person übertragen werden. Der zum Leiter einer Pfarrei bestellte Ordenspriester, mag diese in der zugehörigen Klosterkirche oder anderswo errichtet sein, ist künftighin wirklicher Pfarrer (c. 520 § 1), der sich vom Pfarrer aus dem Weltpriesterstand nur dadurch unterscheidet, daß er nicht auf unbegrenzte Zeit ernannt wird (c. 522), sondern ohne Durchführung eines Verfahrens nach cc. 1740–1752 sowohl vom Bischof als auch vom Ordensoberen abberufen werden kann (c. 1742 § 2). Die Pfarrei selbst wird dem klösterlichen Institut entweder auf Dauer oder auf befristete Zeit übertragen; dies muß in einer *schriftlichen Vereinbarung* zwischen dem Diözesanbischof und dem zuständigen Institutsoberen geschehen, wodurch die zu übernehmende Aufgabe genau festgelegt ist, die zu stellenden Personen bestimmt und auch die vermögensrechtlichen Fragen geordnet sind (c. 520 § 2). Zu letzteren gehört nicht nur das den gestellten Ordenspersonen zukommende Entgelt, sondern insbesondere auch die Verabredung über die beiderseitigen Leistungspflichten am Kirchengebäude und den Regiebedarf für den Gottesdienst, was insbesondere wichtig ist, wenn eine Kirche *Kloster- und Pfarrkirche zugleich* ist. Dem Diözesanbischof kommt es zu, zu bestimmen, wie die Eignung eines Ordenspfarrers für sein Amt, etwa auch durch ein Examen, geprüft wird (c. 521 § 3).

b) *sonstigen Seelsorgsdienst*. Im Zusammenhang mit der Pfarrei kann die Bestellung eines *Pfarradministrators* nach c. 539, eines *Pfarrvikars* nach c. 541 § 1, die mehreren Priestern *solidarisch aufgetragene Seelsorge* nach c. 517 § 1 in Frage kommen, außerhalb der Pfarrei auch der Seelsorgsdienst als *Kirchenrektor* nach c. 556, als *Kaplan* nach c. 564, als *Militärkaplan* nach c. 569; zusätzlich können in- und außerhalb von Pfarreien klerikale und laikale Mitarbeiter aus einem klösterlichen Institut vom Diözesanbischof mit Zustimmung des Ordensoberen herangezogen werden, z. B. als Prediger, Katecheten, Krankenseelsorger, Organisten und Chordirektoren, Mesner. Immer gelten, was Berufung und Abberufung betrifft, die genannten Normen der cc. 671 und 682, welche dem Rechtsanspruch sowohl des Ortsbischofs als auch des Ordensoberen Rechnung tragen. Es wird sich auch in diesen Fällen nahelegen, daß zwischen den beiden verantwortlichen Persönlichkeiten schriftliche Übereinkünfte, wie bei der Inpflichtnahme des Pfarrers, getroffen werden.

c) *den Predigtdienst*. Dieser ist dem Diözesanbischof durch c. 386 § 1 ans Herz gelegt zugleich mit der Sorge, über den Dienst am Wort in seinem Bistum zu wachen. Priester und Diakone haben das Recht, wenn sie die Zustimmung des Rektors der Kirche wenigstens vermuten können, *überall zu predigen*, solange nicht vom zuständigen Oberhirten eine Sonderregelung getroffen worden ist (c. 764). Für sie gehört die Predigt „zu den hauptsächlichsten

Pflichten“ (c. 762). Bezüglich der Predigt durch Ordensleute, die Kleriker sind, hat sich gegenüber CIC/1917 geändert, daß sie *nicht mehr ausdrücklich einer Predigtermächtigung seitens des Ortsbischofs bedürfen*, sondern die Zustimmung des Kirchenrektors genügt; sie sind freilich dann, wie alle Prediger, an die vom Diözesanbischof für die Predigt erlassenen Normen gebunden (c. 772 § 1) sowie an die Zustimmung des Ordensoberen (c. 682 § 1), selbst wenn sie, etwa auch als Laienmitglieder eines Ordensinstituts, zu irgendwelchem Verkündigungsdienst oder speziell zur *Laienpredigt* vom Diözesanbischof beigezogen werden (cc. 758, 766).

d) *die Katechese*. Die katechetische Unterweisung richtet sich an Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Sie ist Aufgabe jedes Pfarrers kraft seines Amtes, die er freilich ohne Mithilfe anderer nicht leisten kann. C. 776 verlangt, daß auch Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens diese Mitarbeit bereitwillig leisten, wenn sie dazu imstande und nicht rechtmäßig verhindert sind. Dieser Aufruf an die Ordensleute, die diesbezüglich schon bisher nachhaltige Mitarbeit geleistet haben, verbleibt freilich in der Ordnung des c. 671: Dienste und Ämter darf keine Ordensperson außerhalb des eigenen Instituts ohne Erlaubnis der zuständigen Oberen übernehmen. Die Entscheidung also steht nicht im Ermessen des einzelnen Ordensangehörigen, sondern der Ordensoberen, wenn auch nur die Ernennung und Abberufung der *Religionslehrer in Schulen* ausdrücklich normiert ist (c. 805): sie stehen dem Ortsoberhirten zu. Das Zusammenwirken von Ordensoberen und Diözesanbischof ist für jede Art von schulischer und außerschulischer Katechese erforderlich. Die Ordensoberen ihrerseits sind verpflichtet, in ihren Kirchen, Schulen und apostolischen Einrichtungen für katechetische Unterweisung zu sorgen (c. 778).

e) *Verkündigung mittels der Kommunikationsmittel* in Schrift, Druck, Bild und Funk. Je nach der Materie eines Schriftwerkes (Hl. Schrift, Liturgie, Gebetstexte, Katechismus, Sammlungen von Rechtstexten oder kirchl. Akten) sind Diözesanbischof, Bischofskonferenz und der Hl. Stuhl zuständig, die Herausgabe kirchlich zu erlauben (cc. 825–829, 838). Das ist für alle Ordensleute verbindlich, weil sie damit über den internen Institutsbereich hinaus wirken; zusätzlich ist aber auch die Erlaubnis ihrer höheren Ordensoberen für die Veröffentlichungen erforderlich, die Fragen der Religion oder der Sitten behandeln (c. 832). Für die Mitwirkung in Hörfunk und Fernsehen bei Behandlung von Fragen, die die katholische Lehre und die Sitten betreffen, sind Mitglieder von Ordensinstituten außer an die Zustimmung der Ordensoberen auch an die Normen gebunden, welche die Bischofskonferenz hierfür trifft (c. 831 § 2). Sollten Ordensleute an Tageszeitungen, Zeitschriften oder anderen periodischen Publikationen, welche die katholische Religion oder die guten Sitten offenkundig anzugreifen pflegen, irgend etwas schreiben wollen, können sie das nur mit Erlaubnis des Ortsordinarius tun (c. 831 § 1). An *Schriftenständen* in Kirchen und Kapellen darf nur ausgelegt werden, was von der kirchlichen Autorität erlaubt oder wenigstens nachträglich genehmigt worden ist (c. 827 § 4).

f) die *Tätigkeit in der Schule*. Wenn Schule auch Wissen vermittelt, so ist sie dennoch eine Institution der Erziehung und der kirchlichen Verkündigung. Vat. II „Christus Dominus“ n. 13,3 rechnet „Schulen, Akademien, Konferenzen und Versammlungen jedweder Art“ den Mitteln zu, mit denen die christliche Lehre verkündet wird. Dafür ist der Ortsbischof verantwortlich (c. 386). Wenn Ordensleute Schulen gründen, bedürfen sie der Zustimmung des Ortsbischofs (c. 801). „Unbeschadet der Autonomie hinsichtlich der inneren Leitung ihrer Schulen“, unterstehen die Ordensleute der Aufsicht und Visitation des Diözesanbischofs mit ihren in dessen Bereich befindlichen katholischen Schulen; der Bischof kann Vorschriften zur allgemeinen Ordnung der katholischen Schulen erlassen (c. 806 § 1).¹⁰ „In der katholischen Schule müssen Unterricht und Erziehung von den Grundsätzen der katholischen Lehre geprägt sein; die Lehrer haben sich durch Rechtgläubigkeit und rechtschaffenen Lebenswandel auszuzeichnen“ (c. 803 § 2). Nur die Schulen, die einzig den Institutsmitgliedern offenstehen, sind von der Gründungserlaubnis, der Aufsicht und Weisung des Ortsbischofs ausgenommen (c. 683 § 1).

g) die *Führung kirchlicher Vereine*. Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsobershirten, wenn sie innerhalb der Diözese tätig sind (c. 305 § 2). Den Ordensinstituten kommt kraft apostolischen Privilegs vielfach das Recht zu, die ihrem Institut eigentümlichen Vereine zu gründen, wie Drittorden, Bruderschaften, Oblatengemeinschaften (c. 303); diese sind mitgenehmigt, sobald der Ortsbischof der Errichtung einer Niederlassung zugestimmt hat (c. 609 § 1 zs. mit c. 312 § 2). Die Errichtung derselben außerhalb einer Ordensniederlassung aber ist nur gültig, wenn der Bischof schriftlich zugestimmt hat (ebd.). Die geistlichen Vorsteher oder Assistenten solcher Vereine ernennt und entläßt der Ordensobere, wenn an der Institutsniederlassung bestehend, sonst der Diözesanbischof (cc. 317 §§ 1, 2, 318 § 2). Soweit Ordensleute Vereine betreuen, müssen sie für deren Zusammenarbeit mit dem vom Diözesanbischof geleiteten Apostolat anderer Vereinigungen sorgen (c. 311). Die von Ordensleuten errichteten oder betreuten Vereine kann der Diözesanbischof aus schwerwiegendem Grund auflösen (c. 320 § 2).

Der Bischof im sonstigen Apostolatsdienst

Neben Seelsorge und öffentlichem Gottesdienst unterstellt c. 678 § 1 die Ordensleute dem Bischof auch, wenn sie „in anderen Apostolatswerken“ tätig sind. Der Begriff „Apostolat“ ist sehr umfassend.¹¹ Unter den „anderen

¹⁰ Die hier zu bietende Übersicht läßt es nicht zu, auf Details einzugehen. Diese sind erstmals von R. Henseler in: Ordens-Korrespondenz 26 1985 29–36 aufgegriffen worden, was gezeigt hat, was die den diözesanen Leitstellen und ihren kanonistischen Beratern noch zu wenig vertraute Autonomie der Ordensinstitute nach c. 586 für neue Denksätze verlangt. Darauf verweist ja c. 806 § 1. Zur Interpretation ist dienlich MP Pauls VI. „Ecclesiae Sanctae“ I 39 und der dort gegebene Hinweis auf Vat. II „Christus Dominus“ n. 35,5.

Apostolatswerken“ sind die weiten Felder des Apostolats gemeint, die in sozialer, caritativer und missionarischer Tätigkeit von Ordensleuten, also den Mitgliedern klösterlicher Institute und Genossenschaften vom apostolischen Leben, bearbeitet werden. Diese Apostolatswerke sind der Teilkirche eingeordnet.

a) Der Dienst in diesen Werken ist *dem Diözesanbischof untergeordnet* (c. 394 § 1). Dem Bischof kommt insbesondere zu, diese Werke unter Beachtung ihres je eigenen Charakters zu koordinieren und die Gläubigen aufzufordern, sich daran zu beteiligen und sie zu unterstützen (cc. 394 § 2, 678 §§ 1, 2.).

b) Ordensleute üben primär ihr Apostolat im Zeugnis ihres geweihten Lebens (cc. 673, 731 § 1). Diese Pflicht aller Ordensleute haben die beschaulichen (c. 674) und die der äußeren Tätigkeit zugewandten Institute. Insbesondere wird die *äußere apostolische Tätigkeit* im Namen und Auftrag der Kirche und in Gemeinschaft mit ihr durchgeführt (c. 675 §§ 1, 3). Wenn die apostolisch tätigen Ordensleute immer auch ihren eigenen Ordensoberen unterstehen, so sind sie doch hier zugleich Untergebene des Hauptes der Teilkirche, des Diözesanbischofs (c. 678). Die Weite, Vielfalt und Bedeutung der verschiedenen Apostolatswerke machen es notwendig, daß die *Diözesanbischöfe* und die *Ordensoberen* miteinander in Meinungsaustausch stehen (c. 678 § 3). Oft genügt hier nicht der Kontakt innerhalb der einzelnen Diözese; deswegen müssen die höheren Oberen gemeinsame Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit den *Bischofskonferenzen* behandeln (c. 708). Die Koordinierung sämtlicher apostolischer Werke und Tätigkeiten, sowie die Zusammenarbeit mit den klösterlichen Instituten und dem Weltklerus ist der Leitung des Diözesanbischofs anbefohlen (c. 680). Bereitschaft zur apostolischen Zusammenarbeit freilich darf die Selbständigkeit der einzelnen Institute, ihre Eigenart und ihre besondere Spiritualität nicht beeinträchtigen (cc. 680, 708).

c) Das Einvernehmen zwischen Diözesanbischof und Ordensinstituten wird gerade in der Ausübung des Apostolats durch geeignete *schriftliche Vereinbarungen* gefördert werden, in denen, wie in den Vereinbarungen bezüglich der Ordenspfarreien, die eigentliche apostolische Aufgabe im Detail, deren vom Ordensinstitut zu deckender Personalbedarf und die wirtschaftlichen Belange umschrieben sind (c. 681 § 2).

d) Wenn die Apostolatswerke auch stets der Autorität und Visitation des Ortsbischofs unterstellt (cc. 397 § 1, 681 § 1, 683, 738 § 2) sind, so darf dies doch keinesfalls die *Treue der dort tätigen Religiösen zu ihrem Institut* mindern; die gleichzeitige Unterstellung in der Ausübung dieses Apostolats unter die eigenen Oberen bleibt bestehen. Die Bischöfe sollen es nicht unterlassen, auch diese dem Institut gegenüber fortdauernde Verpflichtung aus gegebener Veranlassung einzuschärfen (c. 678 § 2).

11 H. Socha, Das Ordensapostolat in der Teilkirche, München 1973 (MThStkan 31. Bd.) 3–75.

Die Ordensleute und ihr Bischof – mit dieser Thematik ist *nur ein Ausschnitt* aus dem geltenden Ordensrecht behandelt worden, ein Ausschnitt, der in manchen Punkten noch der Bemühung der Doktrin bedarf, in anderen Punkten deutlich macht, was seit dem CIC/1983 anders ist. Ganz mit Recht hat *Paul Zepp*¹² bemerkt, „daß der Einfluß der Bischöfe geringer geworden ist und daß besonders die Schwesterngemeinschaften päpstlichen Rechts selbständiger und mündiger geworden sind.“ Für „Klosterkommissare“¹³ ist heute wirklich kein Platz mehr; dieser Terminus ist allein schon ein Anachronismus, weil es inzwischen die cc. 586 § 1, 593 und 594 gibt.

Über diesen Ausschnitt sollte nur eine *Übersicht* gegeben werden. Damit die Gewichte nicht verlagert werden, sei betont: das ganze Ordensrecht ist viel umfassender und in manchen Bestimmungen wesentlicher. Als die Hl. Kongregation für die Ordensleute und die Säkularinstitute am 31. Mai 1983 die „Wesentlichen Elemente der Lehre der Kirche über das Ordensleben im Hinblick auf die apostolisch tätigen Institute“ behandelte,¹⁴ hat sie in 49 Paragraphen einige *grundlegende Rechtsnormen* mitgeteilt, von denen ein einziger die Beziehungen zu den Bischöfen (§ 34) anspricht.

12 Möglichkeiten einer Eigenentwicklung der Teilkirchen, in: Ordens-Korrespondenz 26 1985 38–53, hier 42.

13 R. Henseler, in: Ordens-Korrespondenz 26 1985 18–22.

14 Ordens-Korrespondenz 25 1984 143–169.